

Begründung zur Aufstellung des:
Vorhaben und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 2 „PV-Anlage Zehna“ Gemeinde Zehna

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer großflächigen Photovoltaikanlage, die durch ein gesetzlich geschütztes Biotop mit umliegender HPNV Fläche (Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation) in zwei Bereiche gegliedert sind. Zulässig sind im Geltungsbereich insbesondere statische Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelungen, Wartungsflächen, Fahrwege und Zäune.

Innerhalb der Freiflächen-Photovoltaikfläche handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die als Modultische auf Gestellen mit einer Neigung von ca. 20° gegen Süden platziert werden. Zur Aufständigung und optimierten Exposition der Module/Funktionseinheiten werden standardisierte fixierbare Gestelle eingesetzt. Die einzelnen Tische und Gestell Rahmen werden auf Leichtmetallpfosten montiert. Diese werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Durch die sogenannten Rammfundamente ist eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig.

Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) beträgt 80 cm, kann aber nach der Geländeform leicht variieren. Die Module werden zu Funktionseinheiten mit 3 x 18 Modulen zusammengefasst. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in Abhängigkeit der Geländemodellierung, zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung und einer Ausrichtung für eine optimierte Sonneneinstrahlung variabel zwischen 1 - 5 m. Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die String Wechselrichter angeschlossen werden.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt aus versicherungstechnischen Gründen die Einzäunung mit einem handelsüblichen Maschendraht oder Stabgittermatten mit Übersteigenschutz in Höhen zwischen 2 bis 3 m.

Artenschutzmaßnahmen

Bauzeit und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung der Fläche unmittelbar vor Baubeginn. Zwischen den Stützen unterhalb der Modultische und auch zwischen den Modulreihen innerhalb des Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ ist eine naturnahe Wiese vorgesehen. Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern nicht vor dem 1. August eines Jahres zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Einfriedung der Anlage wird so gestaltet, dass für Klein- und Mittelsäuger keine Barrierewirkung besteht. Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes bzw. durch Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm Größe in Bodennähe und im Höchstabstand von 15 m gewährleistet. Größeren Säugetieren ist damit zukünftig das Nutzen des Sondergebietes nicht möglich.

Güstrow 10.02.2022